

## Die Homosexualität in strafrechtlicher Sicht (60er Jahre)

beleuchtete Prof. Dr. jur. Günter Stratenwerth, Basel (in Theodor Bovet (Hg.): Probleme der Homophilie in medizinischer, theologischer und juristischer Sicht, Haupt Verlag 1965, S. 112-129)

(Die Formulierung im StGB lautet: „gleichgeschlechtlich“ und gilt also auch für Frauen, obwohl sich für deren „Unzucht“ nie jemand gross interessierte. Ich führe seinen Text (S. 112-129) auf die Kernaussagen zusammen: „Möglich bleibt allein der Versuch, einer Ausbreitung der Homosexualität über das offenbar unvermeidliche Mass entgegenzuwirken.“

„Anders als viele Naturvölker, die den Homosexuellen eine seiner Veranlagung angemessene Rolle zuweisen und das Problem damit auf eine ebenso vernünftige wie menschliche Weise entschärfen, haben unsere Vorfahren unter dem Einfluss kirchlicher Lehren geglaubt, die Homosexualität als *sodomia ratione sexus* nach dem Vorgang des spätrömischen Rechts mit Feuer und Schwert ausrotten zu sollen.“

„... zwingt uns jedoch, so unvoreingenommen wie möglich zu prüfen, inwieweit zum Schutz der sozialen Ordnung Repressionen wirklich unabdingbar sind, und insbesondere die zumeist existenzbedrohenden strafrechtlichen Eingriffe gegenüber Aussenseitern der Gesellschaft auf das unerlässliche Minimum zu beschränken... Auch lässt sich ein strafrechtlicher Schuldvorwurf gegenüber dem eigentlichen Homosexuellen – ausser in qualifizierten Fällen – letztlich nicht begründen. (Missbrauch von Abhängigkeit, Verführung Jugendlicher usw.)

Der Täter selbst ist der Fixierung seines Triebes gegenüber in aller Regel machtlos. Vorgeworfen werden könnte ihm nur – und das geschieht denn auch zuweilen in aller Unbekümmertheit - , nicht in sexueller Askese zu leben...

So geht denn die entscheidende Frage in der Tat dahin, ob es um der sozialen Ordnung willen unerlässlich ist, homosexuell veranlagte Menschen mit strafrechtlichen Mitteln zu verfolgen und dadurch letzten Endes zu vernichten...“

### *Das sittliche Un-werturteil*

„Dieses Unwerturteil entspricht in unserem Kulturkreis der allgemeinen Überzeugung auch dort, wo man sich seiner theologischen Wurzel nicht mehr bewusst ist.“

„... so bleibt doch die Befürchtung bestehen, dass der teilweise Abbau der strafrechtlichen Verbote insgesamt zu einer Ausbreitung der Homosexualität führen könnte... und homosexuelle Cliquen, die früher zur Tarnung gezwungen waren, können sich nunmehr in aller Öffentlichkeit zusammenfinden. Schon darin liegt möglicherweise ein Element der Verführung. Überdies ist die Gefahr homosexueller Werbung nicht gering zu achten... Durch all das können zwar kaum Erwachsene, wohl aber Jugendliche gefährdet und korrumpiert werden, auch wenn keine homosexuelle Fixierung die Folge ist.“

### *Der Artikel 194*

„Eine mehr als 16 Jahre alte unmündige\* Person wird nur gegen die Verführung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht geschützt. Trotz der sehr weiten Auslegung, die das Bundesgericht dem Begriff der „Verführung“ gegeben hat, macht es häufig Schwierigkeiten, diese Voraussetzung der Strafbarkeit nachzuweisen.“

(Die Schwulen wehrten sich anfangs damit, dass bereits homosexuell Veranlagte gar nicht mehr verführt werden könnten. In der Folge wurde das Verführen zur Verleitung abgeändert. PT)

„Und schliesslich wäre es durchaus möglich, der anstosserregenden Aktivität Homosexueller in der Öffentlichkeit, etwa in entsprechenden Lokalen, zumindest im Rahmen des (kantonalen) Polizeistrafrechts entgegenzuwirken.“

(Hierunter fallen auch die Kontakte in Parks und Toiletten. Ausser acht lasse ich hier die totale Strafbarkeit im Militär, wo es ja damals auch noch keine Frauen hatte! Ein breites Thema waren auch die Erpressungen wegen Homosexualität. PT)

\*Mündigkeit ab 20 Jahre